

Spielgerätesteuer-Anmeldung
 für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
 in Spielhallen und an anderen Orten

Monat _____ 20____

--

Steuerpflichtige*r (Name, Anschrift, Telefon, Kassenzzeichen: 01000_____ -250)

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung **spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats** (Steueranmeldezeitraum) beim Amt für Finanzwirtschaft eingegangen sein muss. **Anderenfalls können Verspätungszuschläge festgesetzt werden (§ 152 Abgabenordnung).**

Bitte vollständig ausfüllen und die Steuer selbst berechnen!

	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Orten	Gewaltspiel an allen Orten
Endbestand des Vormonats			
+ Zugänge des lfd. Monats			
./. Abgänge des Vormonats			
= Zahl der zu verst. Spielgeräte			
x Höhe des Steuersatzes	102,00 €	35,00 €	306,00 €
= zu zahlende Spielgerätesteuer			
Insgesamt zu zahlende Steuer (Fällig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes)			

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch das Amt für Finanzwirtschaft erteilt wird. Von den umseitigen Informationen einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung habe ich Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift der*des Steuerpflichtigen bzw.
der*des bevollmächt. Vertreter*in

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Landeshauptstadt Kiel gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Amt für Finanzwirtschaft, Hopfenstraße 30, 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch dann verpflichtet, die Steuerbeträge zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu bezahlen, wenn Sie dagegen Widerspruch und gegebenenfalls Anfechtungsklage erheben. Gemäß § 80 Abs. 6 VwGO ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

Informationen zur Zahlung:

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums an das Amt für Finanzwirtschaft, Abteilung Stadtkasse.

Überweisungen und Barzahlungen können unter der Angabe des Kassenzeichens und des Monats, für den die Steuer bestimmt ist, auf das folgende Konto geleistet werden:

Förde Sparkasse

IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16

BIC: NOLADE21KIE

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 Abs. 1 Abgabenordnung).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner*innen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsblatt. Sie finden dieses Informationsblatt unter www.kiel.de/steuerdatenschutz oder Sie erhalten es direkt von uns.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen des Amtes für Finanzwirtschaft, Rathaus Hopfenstraße, Hopfenstraße 30, 24103 Kiel, (Zimmer 2.10 – 2.13) bzw. melden sich telefonisch unter 901-1777 (Buchstabe A-C), 901-1776 (D-I), 901-1771 (J-L, Z), 901-1775 (M-R) und 901-1773 (S-Y) oder per E-Mail unter steuer@kiel.de.